

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Mathematik an der Universität Regensburg

Vom 8. Januar 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), hat die Universität Regensburg die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll nach 4 Fachsemestern abgelegt, spätestens nach 5 Fachsemestern beendet werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens am Ende des 5. Fachsemesters zu stellen. Die Diplom-Vorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn dieser Termin überschritten wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist spätestens im Ende des 5. Fachsemesters nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung zu stellen. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn dieser Termin überschritten wird.

(5) Die Antragsfrist kann in begründeten, vom Studenten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen für die Diplom-Vorprüfung um höchstens zwei Semester, für die Diplom-Hauptprüfung um höchstens vier Semester vom Prüfungsausschuß verlängert werden.

(6) Der Fachbereich richtet eine Studienberatung ein. Die Studierenden sollen sich dort rechtzeitig über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten lassen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig, soweit nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus dem in Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 BayHSchG aufgeführten Personenkreis für jeweils drei Jahre gewählt.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Prüfers die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem in Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 BayHSchG aufgeführten Personenkreis und gibt die Namen bekannt. Der Prüfungsausschuß kann in besonders gelagerten Einzelfällen nach den näheren Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch andere hauptamtlich bei der Universität Regensburg tätige promovierte Lehrkräfte als Prüfer zulassen, sofern sie über nicht unerhebliche Lehrerfahrung verfügen. Bei mündlichen Prüfungen werden Wünsche der Prüflinge über die Auswahl der Prüfer nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine Bindung an solche Wünsche ist jedoch nicht gegeben. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie für die Prüfer richtet sich nach Art. 37 Abs. 1 sowie Abs. 2—5 BayHSchG.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 4 Semestern absolviert hat. Dazu gehören:

- a) Erfolgreiche Teilnahme wahlweise an 5 verschiedenen Übungen oder an 4 verschiedenen Übungen und einem Proseminar im Fach Mathematik.
- b) Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Proseminar im Nebenfach.

Dabei werden alle im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen anerkannt.

Kandidaten, welche die Voraussetzungen a) und b) schon früher erfüllen, können auf Antrag bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiedauer vom Prüfungsausschuß zur Diplom-Vorprüfung zugelassen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf;
- 2. der Nachweis über das Bestehen der Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung;
- 3. das Studienbuch;
- 4. Bescheinigung über die gemäß Absatz (1) geforderten Leistungen;
- 5. eine Erklärung darüber, welche wissenschaftlichen Prüfungen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule der Kandidat nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Regensburg eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6

Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. Art. 71 Abs. 4 1. S. BayHSchG erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarung festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Falls die Zulassung versagt wird, werden ihm die Gründe genannt. Falls er zur Prüfung zugelassen wird, werden ihm die Prüfer und die Termine der Klausuren (falls vorgesehen) mitgeteilt; er wird aufgefordert, Termine für die mündlichen Prüfungen mit den Prüfern zu vereinbaren. Hierbei ist § 8 Abs. 4 zu beachten. Der Kandidat teilt die vereinbarten Prüfungstermine dem Prüfungssekretariat mit, das sie durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt macht.

§ 8

Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie baut auf den Studieninhalten der ihr zugrundeliegenden Studienabschnitte auf.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in Abs. 5 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungen sind mündlich mit Ausnahme der Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft.

(3) Die Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft ist schriftlich. Die endgültige Entscheidung „nicht bestanden“ kann jedoch nur nach einer mündlichen Prüfung erfolgen.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind entweder im Semester selbst innerhalb von 4 Wochen abzulegen oder innerhalb von zwei Zeitabschnitten von je zwei Wochen am Ende eines Semesters und zu Beginn des darauffolgenden Semesters.

(5) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis,
2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie
3. Praktische Mathematik (z. B. Numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik)
4. Nebenfach: Physik oder Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre).

Andere Nebenfächer, z. B. Biologie oder Chemie, können auf Antrag im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität Regensburg vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbeiräten genehmigt werden. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

(6) Höchstens zwei Prüfungsfächer unter 1.—3. können von demselben Prüfer geprüft werden.

(7) Die Prüfung im Nebenfach entfällt auf Antrag, wenn der Kandidat eine Vor- oder Zwischenprüfung mit diesem Fach als Hauptfach bestanden hat. Eine Note im Nebenfach wird in diesem Fall nicht erteilt; bei der Bildung der Gesamtnote bleibt das Nebenfach unberücksichtigt. Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, daß eine Prüfung mit dem betreffenden Fach als Hauptfach stattgefunden hat.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) Soweit in den einzelnen Prüfungsfächern Klausuren vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit (4 Stunden) Aufgaben dieses Faches mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

§ 10

Mündliche Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden einzelnen Kandidaten etwa 30 Minuten.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Zu den mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer zuzulassen, solange ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Der Kandidat kann die Öffentlichkeit ausschließen. Er hat dies bei seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzugeben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten ist nicht öffentlich.

§ 11

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten.

Note 1 „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung;

Note 2 „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

Note 3 „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 „ausreichend“ = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 5 „nicht ausreichend“ = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung;

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnoten heranzuziehen.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	bestanden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

§ 12

Täuschung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt unbeschadet § 3 Abs. 3 als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, der die Durchführung der Prüfung gefährdet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht-ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 12), so entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Prüfung kann frühestens 3 Monate nach dem Termin wiederholt werden, zu dem sie nicht bestanden wurde; wird sie nicht spätestens innerhalb eines weiteren Studienjahres nach diesem Termin wiederholt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholungsprüfung bestimmt der Vorsitzende einen Beisitzenden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig.

Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 14

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 15

Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 8 Semestern absolviert und die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen.

(2) Voraussetzungen zur Zulassung sind:

- a) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen und einem Seminar oder an einer Übung und zwei Seminaren im Fach Mathematik
- b) Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Seminar im Nebenfach.

Dabei werden alle im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen anerkannt.

(3) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 Abs. 2—4 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Mathematik bestanden hat, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß in besonderen Fällen ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 17

Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit;
- b) den mündlichen Prüfungen in den Fächern nach Abs. 2.

(2) Prüfungsfächer sind:

Mathematik I,
Mathematik II,
Mathematik III,
das Nebenfach

Bei der Prüfung in **Mathematik I** stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in **Mathematik II** stehen Gesichtspunkte der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

In der Prüfung in **Mathematik III** soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

Das **Nebenfach** muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das vierte Prüfungsfach gewählt wurde; andernfalls ist die Vorprüfung entsprechend zu ergänzen.

(3) Der Kandidat kann Gebiete im Rahmen des Prüfungsstoffes angeben, mit denen er sich besonders befaßt hat; das Recht des Prüfers, die Inhalte der Prüfung im Rahmen dieser Prüfungsordnung zu bestimmen, ist dadurch nicht beschränkt. Erforderlich ist, daß der Kandidat über den Prüfungsstoff der Diplom-Vorprüfung hinaus in Reiner und Angewandter Mathematik Unterrichtsveranstaltungen von je 12 bis 16 Semesterwochenstunden besucht

hat, ferner Lehrveranstaltungen in dem Gebiet, das er als Schwerpunkt gewählt hat. Im Nebenfach müssen Unterrichtsveranstaltungen von 10—12 Semesterwochenstunden besucht worden sein. Nähere Empfehlungen für die zu besuchenden Unterrichtsveranstaltungen enthalten die Studienpläne.

(4) Von den drei mündlichen Prüfungen in Mathematik können höchstens zwei unter einem Prüfer bei doppelter Zeit zusammengefaßt werden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Vorprüfung ist der Kandidat verpflichtet, sich von einem Mitglied des Lehrkörpers über den weiteren Studiengang beraten zu lassen. Spätestens zwei Semester nach der Vorprüfung soll er sich nach Rücksprache mit einem Dozenten über den Schwerpunkt seines Studiums, aus dem die Diplomarbeit hervorgehen soll, entschieden haben. Nach einem weiteren Semester soll der Student mit konkreten Vorarbeiten für seine spätere Diplomarbeit beginnen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem ordentlichen Professor des Fachbereichs Mathematik und jedem weiteren Professor im Fach Mathematik im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 BayHSchG ausgegeben und betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Professor der Universität Regensburg im Sinne des Satzes 1 ausgegeben und betreut werden.

(4) Die Bekanntgabe des Themas der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.

(5) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten um bis zu drei Monate verlängert werden. Eine weitergehende Verlängerung ist nur bei länger dauernder Krankheit oder ähnlichen zwingenden Gründen möglich, jedoch nicht aus Gründen, die sich aus der Arbeit selbst ergeben. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 3 Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Arbeit wird von dem Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat, und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter beurteilt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb einer Gesamtzeit von 4 Wochen abzulegen.

(2) § 10 und § 12 gelten entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Hat der Kandidat in sämtlichen Fächern und in der Diplomarbeit die Note 1 erhalten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 18 Abs. 3 bis 7 und § 19 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas ist nichtzulässig. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

(2) Eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Sie setzt voraus, daß die Diplomarbeit mindestens mit der Note

„ausreichend = 4“ bewertet wurde. Diese Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an, abgelegt werden.

(3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbenotung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Soweit diese Prüfungsordnung gegenüber der geltenden Prüfungsordnung Fristen neu einführt, gelten diese erst für Studierende, die sich zur Diplom-Vorprüfung nach dem 1. Oktober 1975 und zur Diplomhauptprüfung nach dem 1. Oktober 1976 anmelden. Bestandene „Vorwegklausuren“ nach der geltenden Prüfungsordnung werden anerkannt. Prüfungen, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen sind, werden nach der Prüfungsordnung durchgeführt, die bei Beginn der Prüfung gegolten hat.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 7. Juli 1971 beschlossene, mit KMS vom 21. Juni 1971 Nr. I/2 - 6/74 114 genehmigte, am 13. Juli 1971 durch Aushang in der Universität bekanntgemachte sowie am 14. Juli 1971 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für Studierende der Mathematik des Fachbereichs Mathematik der Universität Regensburg außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kleinen Senats der Universität Regensburg vom 6. November 1974 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 17. September 1974 Nr. I/15 - 6/128 603 und vom 10. Dezember 1974 Nr. I/15 - 6/198 267

Regensburg, den 8. Januar 1975

Der Rektor

gez. Prof. Dr. D. Henrich

KMBI II 1975 S. 363

**Vorläufige Promotionsordnung des Erziehungswissenschaftlichen
Fachbereichs der Gesamthochschule Eichstätt**

Vom 30. Januar 1975.

Auf Grund des Art. 5 § 3 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 vom 4. September 1974 (GVBl. S. 541) erläßt der Träger der Gesamthochschule Eichstätt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Vorläufige Promotionsordnung des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs: